



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Zivilprozessuale Klärung von Grundsatzfragen im deutschen und
französischen Recht“**

Dissertation vorgelegt von Sophia Weber

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

A. Einleitung

Die Dissertation handelt von der zivilprozessualen Verhinderung von Grundsatzentscheidungen im deutschen und französischen Recht. Es geht um die rechtspolitische Frage, wie sichergestellt werden kann, dass vor allem der BGH als Revisionsgericht in Zivilsachen seiner Aufgabe, der Klärung von Grundsatzfragen (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), besser nachkommen kann, ohne daran durch die Ausübung der Parteidispositionsbefugnisse gehindert zu werden. Dazu setzt sich die Arbeit unter anderem mit dem französischen *Recours dans l'intérêt de la loi* sowie der *Saisine pour avis* auseinander, und prüft, ob und ggf. wie sich ein vergleichbares Rechtsmittel in Deutschland implementieren ließe.

Großunternehmen, Banken und Versicherer verhindern immer häufiger durch prozesstaktisches Verhalten Grundsatzentscheidungen in Berufungs- und Revisionsinstanzen und machen damit eine Normbildung unmöglich. Sie beenden das zivilprozessuale Revisionsverfahren, um so ein missliebiges Grundsatzurteil zu vermeiden, sobald sich ein negativer Verfahrensausgang für sie abzeichnet. Ein Nachgeben im Einzelfall ist für sie günstiger als die Provokation einer ungünstigen Grundsatzentscheidung, die eine ganze Klagewelle nach sich ziehen könnte. Auch im aktuellen Diesel-Skandal ist diese Vorgehensweise zu beobachten. Beispiel hierfür ist das Verhalten der klagenden Kanzleien in den sog. „Thermofenster-Verfahren“. In diesem Fall wurde die Revision überraschenderweise durch die Klägeranwälte zurückgenommen, nachdem sich abzeichnete, dass der BGH zugunsten des Autokonzerns entscheiden wollte (vgl. BGH, Beschluss v. 09.03.2021 – VI ZR 889/20 – NJW 2021, 1814).

Diese Prozesstaktik wird vor allem dann angewandt, wenn die Entscheidung für die Unternehmen eine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung hat, weil zahlreiche parallel gelagerte Sachverhalte existieren. Für das jeweilige Unternehmen ist es dann ökonomisch vorteilhafter, im Einzelfall nachzugeben und die Forderung des Anspruchstellers zu erfüllen als ein missliebiges Präjudiz des BGH zu provozieren, welches neue Anspruchsteller hervorrufen würde. Dies erschwert potentiell zukünftigen Anspruchstellern das Durchsetzen ihrer Rechte durch das Fehlen eines Grundsatzurteils durch das höchste Gericht.

Grundsätzlich ist diese strategische Verhinderung von Grundsatzurteilen durch die Prozessparteien zwar von der den Zivilprozess beherrschenden Dispositionsmaxime gedeckt. Allerdings können dadurch fertig ausformulierte Entscheidungen des BGH nicht verkündet werden, wodurch eine bestehende Rechtsunsicherheit zum Nachteil der Allgemeinheit aufrechterhalten bleibt.

Die den Parteien zustehende Freiheit, ein Zivilverfahren einzuleiten, die Freiheit dessen Gegenstand zu bestimmen und über dessen Ende zu disponieren, darf nicht den Blick darauf verstellen, dass die Dispositionsfreiheit auch dazu eingesetzt werden kann, Entscheidungen des höchsten Gerichts absichtlich zu verhindern, insbesondere um eine Signalwirkung für andere Verfahren zu vermeiden. Die Zulassung derartigen prozesstaktischen Verhaltens wird der grundsätzlichen Bedeutung revisionsrechtlicher Entscheidungen nicht gerecht.

B. Aktuelle deutsche Rechtslage

Nachdem der Ruf nach einer Änderung der Zivilprozessordnung immer lauter wurde, wurde der Gesetzgeber 2013 tätig, um der Entscheidungsverhinderungspraxis der großen Unternehmen einen Riegel vorzuschieben. Dafür wurde eine Änderung des Revisionsrechts in

den „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ aufgenommen. Auf diesem Weg wurde das Revisionsrecht der Zivilprozessordnung um zwei Regelungen ergänzt, die am 1.1.2014 in Kraft getreten sind. Das Ziel des Reformvorhabens bestand dabei darin, „den Bundesgerichtshof in seiner Funktion als Revisionsinstanz zu stärken, indem die Partei, die aufgrund der mündlichen Verhandlung von einer zu erwartenden nachteiligen streitigen Entscheidung des Gerichts ausgeht, diese nicht mehr einseitig verhindern kann.“ (vgl. BT-Drucks. 17/13948, S. 2)

Zur Erreichung dieses Ziels wurde § 555 ZPO um einen neuen Abs. 3 ergänzt, wonach ein Anerkenntnisurteil nur auf gesonderten Antrag des Klägers erfolgt. Zudem wurde § 565 ZPO durch einen S. 2 ergänzt, wonach eine Revisionsrücknahme ohne Einwilligung des Revisionsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache erfolgen kann. Nach aktueller Gesetzeslage liegt es in den Händen des Prozessgegners, ob am Ende eine mit Gründen versehene Grundsatzentscheidung des BGH ergeht. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass der Kläger des Rechtsstreits die Absicht des Beklagten, eine Grundsatzentscheidung zu verhindern, durch unterlassene Mitwirkung vereiteln wird.

Dabei wurde allerdings verkannt, dass die Gegenseite häufig gar kein Interesse an der Herbeiführung einer Leitentscheidung hat, sondern nur an der Befriedigung der eigenen Interessen. Daher wird eine Partei, die eine Grundsatzentscheidung des BGH verhindern will, einen Weg finden, um den Prozessgegner zu einer Beendigung des Revisionsverfahrens zu bewegen. Und ein Kläger wird nicht aus altruistischen Gründen von seinem Sieg absehen, um so dem Allgemeininteresse an einer Grundsatzentscheidung zu dienen. Konsequenz ist, dass Unternehmen weiter Geschädigten großzügige finanzielle Angebote für einen Vergleich machen und damit den unteren Instanzen weiterhin die ihnen günstigen Urteile als vermeintlich letzten Stand des Rechts präsentieren, obwohl bereits höchstgerichtlich entschieden ist, dass eine über den konkreten Fall hinausgehende Frage vorliegt.

Das aktuelle deutsche Zivilprozessrecht kann somit trotz bereits erfolgter Reformbemühungen in seiner derzeitigen Ausgestaltung der Verhinderung höchstrichterlicher Entscheidungen nur unzureichend entgegenwirken. Das Revisionsgericht kann seiner Rechtsschutzfunktion gegenüber der Allgemeinheit nur bedingt nachkommen. Die Möglichkeit einer Prozesspartei, eine Entscheidung des obersten Gerichts über eine für rechtsgrundsätzlich befundene Fragestellung zu verhindern, widerspricht der Aufgabe der Revision, über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu urteilen und so die Rechtsfortbildung und Rechtseinheit zu fördern (vgl. *Hirsch*, VersR 2012, 929, 932). De facto wird das Allgemeininteresse daran, dass in Fragen grundsätzlicher Bedeutung Rechtsklarheit hergestellt wird, unter den Vorbehalt gestellt, dass das Interesse der Parteien an der betreffenden Rechtsfrage fortbesteht. Entfällt das Parteiinteresse an einer Entscheidung durch den BGH und nimmt die Partei die Revision zurück, unterbleibt die Klärung der Grundsatzfrage, obwohl die Revision gerade aus diesem Grund zugelassen worden ist.

C. Gegenstrategien der Rechtsprechung

Um dem Problem zumindest teilweise entgegenzutreten, sind der BGH sowie einige Oberlandesgerichte in Reaktion auf die prozesstaktische Verhinderung von Grundsatzentscheidungen in der Berufungs- und Revisionsinstanz zu einer ungewöhnlichen Praxis übergegangen. Konfrontiert mit der Rücknahme des Rechtsmittels, haben die jeweiligen Richter unkonventionelle Wege beschritten, um ihre bisherigen Arbeitsergebnisse und ihre Einschätzung der Rechtslage trotz Verfahrensbeendigung zu veröffentlichen.

So wurde zunehmend mit verdeckten Karten gespielt, und bisherige Entscheidungstendenzen wurden im Revisionsverfahren geheim gehalten. Hierdurch war für die Prozessparteien schlechter vorhersehbar, ob für sie im konkreten Fall ein negatives Grundsatzurteil drohte. Daneben entwickelten die Richter des BGH weitere Wege, um der Verhinderung von höchstrichterlichen Entscheidungen entgegenzuwirken.

Die weitaus größte Aufmerksamkeit kam dabei wohl dem erstmals in BGH, Beschluss v. 8.1.2019 – VIII ZR 225/17 beschrittenem Weg, der Veröffentlichung von Hinweisbeschlüssen, zu. Hier haben Richter zuvor im noch laufenden Revisionsverfahren den Parteien dezidiert die eigene Rechtsauffassung zu den Streitgegenständlich, kontrovers beurteilten Rechtsfragen dargelegt. Mittlerweile sind mehrere Oberlandesgerichte diesem Beispiel gefolgt und ebenfalls zur Veröffentlichung von Hinweisbeschlüssen übergegangen. Im Folgenden wurden Hinweisbeschlüsse des BGH in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung rezipiert und zitiert, als würde es sich um endgültige Entscheidungen handeln, wenn auch ohne erkennbare Auseinandersetzung mit der vorläufigen Natur der Rechtsausführungen (*Voß*, JZ 2020, 286, 287) Auch kam es zu Publikationen von Aufsätzen durch wissenschaftliche Mitarbeiter am BGH (vgl. *Henning*, WM 2012, 153 ff.) oder Entscheidungsbesprechungen auf Fachtagungen (vgl. *Felsch*, r+s 2014, 313, 323), nachdem die Revision zurückgenommen wurde.

Die Veröffentlichung vorläufiger richterlicher Rechtsauffassungen vermag der Flucht aus der Revision jedoch keine befriedigende Lösung zuzuführen und widerspricht darüber hinaus dem Gesetz. Die Gerichte sind nicht zu Meinungsäußerungen auf Wunsch Dritter berufen, und die praktizierten Vorgehensweisen wie die Veröffentlichung von Hinweisbeschlüssen sind zur Rechtsfortbildung nicht geeignet. Der Auftrag, Recht zu sprechen, ist durch die Vorschriften des Grundgesetzes und die Verfahrensordnungen umgrenzt. Für gutachterliche Stellungnahmen fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage (*Riedel*, NJW-Editorial, Heft3/2019, 3). Vielmehr ist es Sache des Gesetzgebers, auf anderem Weg die Normbildung durch die obersten Gerichte und damit Rechtssicherheit und Rechtseinheit zu gewährleisten.

Auch sämtliche bisher im Rechtsdiskurs vorgeschlagene Lösungsmodelle *de lege lata* sind erheblichen Bedenken ausgesetzt und erweisen sich für eine umfassende Bekämpfung der Verhinderung von Grundsatzentscheidungen als unzureichend. Das geltende Rechtssystem kann mit seinen zur Verfügung stehenden Mitteln dem Problem keine überzeugende Lösung zuführen.

D. Lösungsmöglichkeiten de lege ferenda

I. Vorabentscheidungsverfahren

Als denkbarer Lösungsansatz *de lege ferenda* erscheint die erst kürzlich erfolgte Initiative der Justizministerkonferenz, ein Vorabentscheidungsverfahren im nationalen Verfahrensrecht einzuführen. Durch die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens hätte der BGH die Möglichkeit, selbst in erster Instanz über die ihm vorgelegten Fälle zu entscheiden. Dadurch soll das Prozessinstitut eine „zügige höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen in Bezug auf Massenverfahren“ erreichen (vgl. 92. Justizministerkonferenz, Beschluss v. 16.6.2021, TOP I 10, Nr. 3 und Nr. 1).

Obwohl die geplante Vorabentscheidung keine Bindungswirkung für parallel gelagerte Fälle haben soll, könnte die frühzeitige höchstrichterliche Klärung zahlreiche relevante Rechtsfragen in streitigen Verfahren teils verhindern und die Berufungs- und Revisionsfreudigkeit der Parteien verringern. Doch wird auch ein nationales Vorabentscheidungsverfahren eine zügige

„One-Size-fits-All“ Entscheidung des BGH, die eine Befassung sämtlicher Instanzgerichte mit Massenverfahren insgesamt entbehrlich macht, nicht leisten können. Es erscheint wahrscheinlich, dass bestimmte Haftungsfragen im Einzelfall geklärt werden müssen und die verschiedenen Variationen des Sachverhalts jenseits der Grundsatzentscheidung eine Vielzahl weiterer Verfahren notwendig machen. Zudem bleibt abzuwarten, inwieweit die Berufungsgerichte von ihrer Vorlagemöglichkeit zum Revisionsgericht auch Gebrauch machen werden.

II. Revision im Interesse des Gesetzes

1. Entscheidungsbefugnis des BGH in eigenem Ermessen

Lohnenswert erscheint, unsere derzeitige Prozessordnung *de lege ferenda* um eine Revision im Interesse des Gesetzes zu ergänzen (vgl. *Hirsch*, VersR 2012, 929, 932). Dadurch käme es zu einer vollständigen Entkopplung von Partei herrschaft einerseits und inhaltlicher Stellungnahme durch den BGH andererseits. Konkret würden Streitentscheidung und Normbildung vollständig voneinander gelöst werden, sofern das Parteiinteresse an einer streitigen Entscheidung des BGH wegfällt. Während es den Parteien unbenommen bliebe, das einmal eingeleitete Verfahren wieder nach den allgemeinen Regeln beenden zu können, würde dem BGH aber gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, trotz einer nichtstreitigen Beendigung des Revisionsverfahrens, eine mit Gründen versehene Leitentscheidung der in die Revisionsinstanz gelangten Rechtssache zu erlassen.

Die Revision im Interesse des Gesetzes wäre dazu in der Lage, einen Großteil der Verhinderungen von Grundsatzentscheidungen effektiv einzudämmen und würde unsere bisherige Prozessordnung sinnvoll ergänzen. Insbesondere könnte sie das öffentliche Interesse an Rechtsfortbildung und Rechtssicherheit einerseits und die Dispositionsmaxime andererseits in einen angemessenen Ausgleich zueinander bringen und überzeugt zudem durch eine gerechte Kosten- und Lastentragung. Zudem würde hier die Entscheidung anhand eines konkreten Modelfalls entwickelt, sodass der BGH – anders als bei einem Vorabentscheidungsverfahren – nicht zu einer Beantwortung abstrakter Rechtsfragen ohne Fallbezug gezwungen wäre.

Um das Rechtsmittel in unser bestehendes Rechtssystem zu integrieren, kann sich an dem französischen *Recours dans l'intérêt de la loi* orientiert werden. Dies ist ein besonderer Rechtsbehelf, der dem *Procureur général* bei der *Cour de Cassation* gegen erst- oder letztinstanzliche Entscheidungen, die endgültig rechtskräftig geworden sind, zur Verfügung steht, um aus einem rein grundsätzlichen Interesse und ohne die Rechte der Parteien zu beeinträchtigen, die Rechtsverletzungen, mit denen diese Entscheidungen behaftet sind, durch das Kassationsgericht aufheben zu lassen. Ziel dieses Rechtsmittels ist es, das geltende Recht durchzusetzen und ein Gerichtsurteil für ungültig zu erklären, wenn es im Widerspruch zur Gesetzeslage oder höchstrichterlicher Rechtsprechung steht. Es dient der Rechtsfortbildung und der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung. Zwar wurden die deutsche Revision und die französische Kassation in ihrer ursprünglichen Konzeption unterschiedlich angelegt. Dieser Gegensatz hat sich im Laufe der Jahre in der praktischen Handhabung der beiden Rechtsmittel jedoch zunehmend aufgehoben.

Dennoch erscheint die französische Tradition, der Staatsanwaltschaft die Einlegung der Revision zu ermöglichen, für das deutsche Recht eher systemwidrig. Denn die Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivilsachen ist dem geltenden deutschen Recht nur in kasuistisch geregelten Fällen, nicht aber aufgrund einer Generalklausel bekannt.

Auch sonst ist die Einbeziehung anderweitiger staatlicher Stellen im deutschen Verfahrensrecht eher spärlich ausgestaltet. Einen Vertreter des Bundesinteresses kennt etwa die Verwaltungsgerichtsordnung in § 35 Abs. 1 S. 2 VwGO. Auch das Kartellrecht sieht eine Beteiligung des Bundeskartellamts an zivilgerichtlichen Verfahren vor, § 90 Abs. 2 GWB. Eine weitere Möglichkeit zur Beteiligung öffentlicher Stellen besteht in § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 UKlaG im Hinblick auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), sofern es sich um Allgemeine Versicherungsbedingungen oder genehmigungsbedürftige AGB von Bausparkassen oder Kapitalanlagegesellschaften handelt.

Dies zeigt, dass das deutsche Verfahrensrecht eine Beteiligung staatlicher Stellen nur in bestimmten Sachmaterien vorsieht, in denen ein enger Zusammenhang zur behördlichen Regulierung oder zum staatlichen Wächteramt besteht. Ein solcher Zusammenhang ist bei der generell ansetzenden Revision im Interesse des Gesetzes jedoch nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass einer Staatsanwaltschaft im Zivilprozess oder einem sonstigen Vertreter des öffentlichen Interesses die nötige spezifische Sachkenntnis fehlt, um den BGH bei seiner Arbeit zu unterstützen und sich als mitwirkender Teil der Rechtsprechung zu begreifen. Vielmehr droht die Gefahr, eine überflüssige Behörde zu schaffen, die mangels sachkundiger Stellungnahme den BGH bei der Rechtsfindung nicht entlasten kann.

Überzeugend wäre hingegen dem BGH die Befugnis zu geben, *in eigenem Ermessen* bei grundsätzlicher Bedeutung auch nach unstreitiger Erledigung des konkreten Rechtsstreits in der Revisionsinstanz zu den aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Der BGH ist am besten mit den rechtlichen Fragen des jeweiligen Falls sowie der allgemeinen Bedeutung der Rechtsfrage durch Kenntnis der Anzahl anhängiger Verfahren betraut und kann die Auswirkungen einer Entscheidung im Interesse des Gesetzes somit auch am ehesten beurteilen. Durch seine Erfahrung ist er in der Lage einzuschätzen, ob es im konkreten Fall einer höchstrichterlichen Klärung bedarf und auf welche Aspekte es entscheidend ankommt.

Dies schlägt der aktuelle aktueller gesetzgeberische Entwurf zur Einführung eines „Leitentscheidungsverfahrens“ zum BGH vor (vgl. BR-Drucks. 375/23.). Hierdurch soll der BGH berechtigt werden, eine in die Revisionsinstanz eingeführte Rechtsfrage, deren Klärung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist, auch dann zu entscheiden, wenn ein zum Leitentscheidungsverfahren erklärtes Verfahren durch parteidispositive Prozesshandlung endet, ohne dass eine Entscheidung in der Sache ergehen kann. Konkret wird dem BGH durch § 552b S. 1 ZPO-RegE die Möglichkeit eingeräumt, ein Verfahren nach Eingang einer Revisionserwidernng oder nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Revisionsbegründung im Beschlusswege zum Leitentscheidungsverfahren zu bestimmen, wenn die Revision Rechtsfragen aufwirft, deren Entscheidung für eine Vielzahl von Verfahren von Bedeutung ist. Der Beschluss soll eine Sachverhaltsschilderung sowie eine Darstellung der für eine Vielzahl anderer Verfahren bedeutsamen Rechtsfragen enthalten, § 552b S. 2 ZPO-RegE. Das Revisionsgericht trifft die Leitentscheidung sodann durch Beschluss. Dieser hat sich in seiner Begründung auf die Entscheidung dieser Rechtsfragen zu beschränken, § 565 Abs. 3 S. 2 ZPO-RegE. Die Leitentscheidung entfaltet keine formale Bindungswirkung und hat auch keine Auswirkungen auf das ihr zugrundeliegende konkrete Revisionsverfahren. Sie soll den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur und Orientierung dienen, wie die Entscheidung der Rechtsfragen gelautet hätte.

Inwieweit die Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens dem BGH tatsächlich zu mehr Rechtssicherheit in Fällen prozesstaktischer Verhinderung von Grundsatzentscheidungen verhelfen kann, erscheint zweifelhaft. Der Gesetzesentwurf lässt außer Acht, dass die prozessualen Erwägungen der Parteien sich bereits in der Berufungsinstanz nicht am Interesse

der Allgemeinheit an einer richtungsweisenden Entscheidung ausrichten, sondern vielmehr ihr Individualinteresse handlungsleitend ist. Sollte es in der Revisionsinstanz durch Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens den Parteien nur eingeschränkt möglich sein, eine Sachentscheidung abzuwenden, erscheint es naheliegend, dass die Parteien bereits in der Berufungsinstanz aus prozesstaktischen Erwägungen von parteidispositiven Prozesshandlungen Gebrauch machen. Da in diesem Fall keine Entscheidung in der Berufungsinstanz ergeht, ist eine Revision nicht möglich. Selbst wenn es zu einer Entscheidung in der Revisionsinstanz kommt, können die Parteien im Revisionsverfahren noch bis zum Zeitpunkt des § 552b ZPO-RegE, also bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Revisionsbegründung, auf eine einvernehmliche Streitbeilegung hinwirken. Hierdurch kann wichtiges Entscheidungsmaterial für das Revisionsgericht verloren gehen.

2. Ausbau der Beteiligung fachlich einschlägiger Behörden

Daher bedarf es zusätzlich einer mit einer Rechtsmittelbefugnis ausgestatteten externen Behörde mit Sachverstand auf dem entsprechenden Gebiet, um die Fälle von grundsätzlicher Bedeutung in die Revisionsinstanz einführen zu können.

Um ein solches Recht auf eine Revision im Interesse des Gesetzes in der gegenwärtigen ZPO zu verankern, könnte man etwa an den bestehenden Mitwirkungsbefugnissen der BaFin gem. § 8 Abs. 2 UKlaG und des Bundeskartellamts gem. § 90 Abs. 2 GWB anknüpfen und diese weiter ausbauen. Anknüpfend an § 8 Abs. 2 UKlaG und § 90 Abs. 2 GWB könnte man generell bestimmten Behörden wie der BaFin oder dem Bundeskartellamt ein Anhörungsrecht einräumen, sofern der Fall eine grundsätzlich zu klärende Frage betrifft, die dem Sachverstand der entsprechenden Behörde unterliegt. Dadurch könnten Erfahrungen und Sachkenntnisse dieser Institution für das gerichtliche Verfahren nutzbar gemacht werden, noch während die Parteien daran beteiligt sind.

Die Befugnis der Behörde sollte aber noch über das Anhörungsrecht gem. § 8 Abs. 2 UKlaG hinausgehen, bei dem die Anzuhörenden weder Anträge noch Rechtsmittel einlegen können. Für den Fall, dass die Parteien das Interesse an der Fortführung des Falles verloren haben und keine Berufung oder Revision einlegen, sollte die Behörde im Stande sein, das erforderliche Rechtsmittel einzulegen. Hierfür könnte man der jeweiligen Behörde mit Sachverstand auf einem bestimmten Rechtsgebiet eine Klagebefugnis in Anlehnung an § 3 UKlaG verleihen. Diese Behörde hätte dann nicht die Stellung eines Klägers, sondern die eines Rechtsmittelführers. Die Rechtsstellung der Behörde wäre letztlich mit der eines Nebenintervenienten (§ 66 Abs. 1 ZPO) zu vergleichen. Vergleichbar zur Nebenintervention wird die Behörde nicht selbst Partei oder vertritt die von ihr unterstützte Partei. Vielmehr handelt sie im eigenen Namen anstelle der Partei, sofern diese untätig bleibt.

In Betracht kämen hierzu Behörden und Einrichtungen der Bundesregierung und der unmittelbaren Bundesverwaltung, wie etwa das Luftfahrt-Bundesamt in Luftfahrtsachen oder das Kraftfahrt-Bundesamt in Straßenverkehrssachen. Auch einzelnen Berufskammern, wie der Bundesärztekammer in Medizinsachen, und einzelnen Verbraucherverbänden, von denen sich ein ähnlicher Nutzen wie von der Beteiligung des Bundeskartellamts in Kartellstreitigkeiten oder der BaFin in versicherungsrechtlichen Streitigkeiten versprochen werden könnte, sollte eine Rechtsmittelbefugnis zugestanden werden.

Im Unterschied zur Beteiligung der Staatsanwaltschaft wäre so sichergestellt, dass die jeweilige Behörde über die erforderliche Expertise auf ihrem Gebiet verfügt und entscheidungserhebliche

Gesichtspunkte vortragen und den BGH durch die eigene Fachkenntnis in seiner Arbeit unterstützen kann.

Die Entscheidungsbefugnis des BGH von Amts wegen würde sich mit der Rechtsmittelbefugnis externer Behörden optimal ergänzen. Muss ein Fall erst entgegen dem Wunsch der Parteien in die Revisionsinstanz eingeführt werden, so kann die externe Behörde dafür sorgen, dass dem BGH der Fall zur Entscheidung vorgelegt wird. Ist der Fall dagegen bereits am Revisionsgericht anhängig und die Parteien entscheiden sich aktiv dazu, ein Grundsatzurteil zu verhindern, kann der BGH gleichwohl im Sinne der Rechtsfortbildung ohne Wirkung für die Parteien Stellung beziehen. Eine Revision im Interesse des Gesetzes würde somit bei unstreitiger Beendigung des Verfahrens seitens der Parteien und gleichzeitigem Vorliegen eines entscheidungsreifen Sachverhalts über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung seitens des BGH ermöglichen. Die hierfür anfallenden Kosten wären konsequenterweise dem Staatshaushalt anzulasten.

Für Deutschland wäre ein derartiges Verfahren „losgelöst von den Parteiinteressen“ zwar ein zivilprozessrechtliches Novum, entspräche aber dennoch der auch im Allgemeininteresse liegenden Funktion der Revision und der Tendenz der neueren Gesetzgebung, das „öffentliche Interesse an der Klärung von Rechtsfragen mit Grundsatzbedeutung durch den BGH“ zu stärken.